

Stellungnahme Deckelung der Aufwandsentschädigungen

A. SACHVERHALT

Am 09.02.2021 beschloss der Studierendenrat nach drei Lesungen den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021/22. In diesem wurde in der Begründung zu II.2 (Personalaufwand) bezüglich der Aufwandsentschädigungen unter anderem Folgendes festgehalten:

„Wir zahlen monatlich insgesamt 1.800€ Aufwandsentschädigung an das 4-köpfige Vorstandsteam aus. Zukünftig wird die gesamte Summe auf die amtierenden Mitglieder ausbezahlt, d.h. bei einer Besetzung der Vorstandschaft mit 2 Personen (Mindestbesetzung) können bis zu 900€/monatlich Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden.“

Nach Verabschiedung des Wirtschaftsplans hat der Studierendenrat am 16.03.2021 beschlossen, dass *„keine Aufwandsentschädigungen von mehr als 450 Euro pro Person und Monat an ehrenamtlich für die Verfasste Studierendenschaft tätige Personen [ausgezahlt werden]“*.

Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft rief die WSSK am 27.07.2021 an, zu klären, ob der genannte Beschluss gültig ist oder § 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung widerspricht.

A. ZULÄSSIGKEIT

Der Antrag ist gemäß § 22 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OS) zulässig.

Die*der Antragsteller*in ist als Teil des Vorstands gewähltes Mitglied des AStA, welcher nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 OS Organ der VS ist. Er*sie ist somit antragsberechtigt.

Die Frage nach Vereinbarkeit des StuRa-Beschlusses vom 16.03.21 mit § 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung betrifft die Auslegung der im Rahmen der Organisationssatzung beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen. Es handelt sich um einen tauglichen Antragsgegenstand.

B. BEGRÜNDETHEIT

Der Beschluss des Studierendenrats vom 16.03.2021 ist gültig.

§ 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung legt fest, dass der Studierendenrat durch Verabschiedung des Wirtschaftsplans über *„die Auszahlung und die Höhe“* der Aufwandsentschädigungen beschließt.

In § 11 Finanzordnung heißt es daneben: *„Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.“*

Für die Frage, ob die Festsetzungen im Wirtschaftsplan (namentlich die Höhe der Aufwandsentschädigungen) eine Auszahlungspflicht statuieren und nachträgliche Beschlüsse (wie der Beschluss des Studierendenrats vom 16.03.2021) damit ungültig sind, ist die Beurteilung der Rechtsqualität des Wirtschaftsplans entscheidend. Da für die Verfasste Studierendenschaft das Aufstellen eines Haushaltsplans mangels unterschiedlicher Einnahmequellen nicht zweckmäßig ist, hat sie gem. § 110 S. 1 LHO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dies ist auch vorliegend auch der Fall.

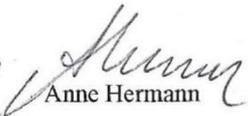
Da der Wirtschaftsplan alternativ an die Stelle des Haushaltsplans tritt, ist auf dieselbe Rechtsqualität beider zu schließen. Hierfür spricht auch, dass Wirtschaftsplan und Haushaltsplan dieselbe Funktion

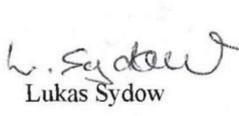
erfüllen. Folglich sind die Vorschriften der LHO, die einen „Haushaltsplan“ betreffen, auch auf den Wirtschaftsplan anwendbar. Somit ist § 3 Abs. 2 LHO ebenfalls auf den Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft anzuwenden. Die Festsetzungen im Wirtschaftsplan statuieren damit lediglich die Möglichkeit der Auszahlung für das vorliegende Wirtschaftsjahr. Es bestünde also die Möglichkeit für eine Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand bis zur Höhe von 900€. Allerdings wird dies durch den StuRa-Beschluss vom 16.03.2021 zur Deckelung von Aufwandsentschädigungen auf 450€ materiell-rechtlich und in zulässiger Weise beschränkt.

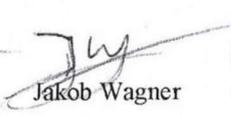
Die Festsetzungen im Wirtschaftsplan begründen also kein Rechtsverhältnis, aufgrund dessen eine Auszahlungspflicht bzw. ein Auszahlungsanspruch geboten wäre. Vielmehr verbietet dies sogar der Beschluss des Studierendenrats vom 16.03.2021.

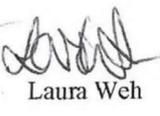
Der Beschluss vom 16.03. 2021 ist also gültig und widerspricht nicht § 17 Abs. 1 S. 2 Finanzordnung.


Jakob Engelmann


Anne Hermann


Lukas Sydow


Jakob Wagner


Laura Weh